

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1905)
Heft: 51

Artikel: Ausstellung der Aquarellisten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-623868>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zahlung geöffnet sind. Es wäre vielleicht sogar möglich, solche Bewilligungen von ausländischen Museen zu erhalten.

3. Ermässigte Taxen für Hin- und Rückfahrt auf einer bestimmten Strecke einmal jährlich zum Besuche der Generalversammlung oder ausnahmsweise auch zum Besuche der eidg. Kunstausstellung. Gewiss würde das eidg. Eisenbahndepartement einem solchen Ansuchen des Centralkomitees entsprechen.

Durch Vermittelung des Vorstehers des eidg. Eisenbahndepartementes und der schweizer. Minister in Paris und München wäre es vielleicht sogar möglich, auf französischen und deutschen Linien ähnliche Vorteile für die Sektionen München und Paris zu erhalten.

Solche Fahrbegünstigungen, die gewiss gerne bewilligt würden, hätten zur Folge, dass die Generalversammlungen, namentlich von auswärtigen Sektionen und solchen, die weit vom Versammlungsorte entfernt sind, besser besucht würden.

Für die Eisenbahnen würde dies gewiss keinen Einnahmefall zur Folge haben, da die Tarifherabsetzung durch eine grössere Beteiligung an den Festen hinreichend gedeckt würde.

A. TRACHSEL.

EIN GESETZESENTWURF

In der *Chronique des Arts* vom Februar 1905 finden wir einen Gesetzesentwurf zum Schutze des Schönen. Wir geben denselben in extenso, in der Voraussetzung, unsern Kollegen damit einen Dienst zu erweisen. Dieses Gesetz ist in völliger Uebereinstimmung mit dem, was bei uns schon in dieser Hinsicht getan worden ist und unterstützt in jeder Beziehung das Vorgehen aller der Braven, die mit Entschiedenheit für Beibehaltung schöner Plätze kämpfen. Frankreich hat sich nie gescheut, bahnbrechend voraus zu gehen; möge es auch diesmal namentlich da zum guten Beispiele werden, wo bereits Verwüstung und Abschlachten zur Mode geworden.

Der Wortlaut des Gesetzes ist folgender :

« In der Sitzung vom 2. Februar hat die Deputiertenkammer einen von den Herren Dubuisson und Beauquier eingereichten Gesetzesentwurf angenommen. Derselbe bezweckt, schöne Gegenden, malerische, geschichtlich berühmte Naturschönheiten zu erhalten und zu schützen.

Art. 1. — In jedem Departement wird eine Kommission bezeichnet, die sich die Aufgabe stellt, Naturschönheiten zu schützen.

Diese Kommission besteht aus : dem Präfekten als Präsidenten, dem Chefingenieur des Departementes, dem ersten

Aufseher der Gewässer und Forsten, 2 Generalräten, 5 Mitgliedern, welche vom Generalrat unter den ersten Vertretern der Kunst, Wissenschaft und Literatur gewählt werden.

Art. 2. — Diese Kommission stellt ein Verzeichnis von Grundbesitzen auf, die vom künstlerischen Standpunkte aus von allgemeinem Interesse sind.

Art. 3. — Die Eigentümer von Immobilien, die von der Kommission als besonders interessant bezeichnet worden sind, werden eingeladen, das Versprechen zu geben, ihre Besitzungen und deren Aussehen nicht zu ändern oder zu zerstören.

Wenn der Eigentümer diese Verpflichtung eingeht, so wird die Besitzung durch Verfügung des Ministers für Erziehungswesen und der Kunst klassiert.

Wird hingegen die Verpflichtung zurückgewiesen, so muss die Kommission dem Departement und den Gemeinden, in denen dieser Grundbesitz liegt, hievon Anzeige machen.

Art. 4. — Im Namen des Departementes kann der Präfekt und im Namen der Gemeinde der Gemeindevorsteher, gestützt auf die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Mai 1841, die Expropriation der betreffenden Grundbesitze vornehmen lassen.

Alle Auslagen für das Expropriationsverfahren, sowie für allfällige Entschädigungen sind zu Lasten des Departementes oder der interessierten Gemeinden.

Art. 5. — Nach genauer Festsetzung der Servitudes wird jede Aenderung an den betreffenden Besitzungen mit einer Busse von Fr. 100-3000 bestraft.

Das gerichtliche Verfahren wird durch Einreichung einer Klage von Seite der Kommission eingeleitet. »

AUSSTELLUNG DER AQUARELLISTEN

Die Ausstellung des Vereins schweizer. Aquarellisten hat dieses Jahr in Basel stattgefunden; es war dies die XVI^e Ausstellung dieses Vereins. Die Lokale der Kunsthalle sind für solche Zwecke sehr geeignet; gutes Licht in Fülle und liebenswürdige Verwaltung.

Von 21 Mitgliedern haben 18 der an sie ergangenen Einladung zur Ausstellung Folge geleistet; es waren dies die Herren Gust. de Beaumont, Christian Baumgartner, Ernest Bieler, Paul Bouvier, Ernest Burnat, Leo Châtelain, Jules Cronier, Francis Furet, Jules Girardet, Theophil Preiswerk, Edouard Ravel, Julien Renevier, Luigi Rossi, Laurent Sabon, Horace de Saussure, Adolf Thomann.

Wenn diese Ausstellung vielleicht nicht zu den merkwürdigsten gehörte, welche dieser Verein schon veran-

staltete, so gehört sie jedenfalls nicht zu den geringsten ; sie nahm einen würdigen Rang ein. Der grosse zur Verfügung stehende Raum ermöglichte es, alle Bilder desselben Malers zusammen zu gruppieren, was von grossem Vortheile war und sich sehr schön ausnahm.

SIMPLON !

Alle Tagesblätter sprechen mit Begeisterung vom Simplon-Durchstich. Würde man die bescheidene « Schweizerkunst » auch hier um ihre Meinung angehen, so würde sie sich folgendermassen vernehmen lassen :

Um gross zu sein, kann die Kunst sich sogar abschliessen, und ohne alle diese vermehrten Verkehrsmittel bestehen. Andererseits aber ist die grosse Ausgleichung aller Verkehrsmittel ein modernes Gesetz, dem nichts widersteht ; es ist unmöglich, sich von der allgemeinen Bewegung auszuschliessen ; das eine muss sich nach und nach in das andere verschmelzen ; das rufen uns Lokomotive und Restaurationswaggon zu, wenn sie an der einsamen Hütte vorbeisausen. Die Kunst am einsamen Herde, vom Künstler geschaffen, der sich selber nicht kennt, das ist sehr hübsch, aber das passt nicht mehr in unsere Zeit. Was ist zu tun ? Gegen den Strom aufschwimmen ist unmöglich ! Was also ? Liebe Kollegen, stimmen wir daher dem allgemeinen Rufe bei : Es lebe der Simplon !

P. B.

Mitteilungen des Centralkomitees.

Internationale Ausstellung in München.

In Betreff dieser Ausstellung haben die Mitglieder des Vereins von der Eidg. Kunstkommission folgendes Zirkular erhalten :

Eidg. Kunstkommission

Präsident

Zürich, 20. Februar 1905.

An die schweizerischen Künstler !

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 23. September 1904 beteiligt sich die Schweiz offiziell an der IX. Internationalen Kunstausstellung 1905 in München durch Veranstaltung einer schweizerischen Kollektivausstellung.

Als Vertreter der Schweiz im Zentralkomitee der Ausstellung wurde bezeichnet : Herr *Wilhelm Ludwig Lehmann*, Maler, in München.

Als Mitarbeiter für die Organisation der Schweizerischen Kollektivausstellung sind ihm beigegeben die Herren *Hans Beat Wieland*, Maler, von Basel, und *Albert Welti*, Maler, von Zürich, beide in München.

Nach dem Bericht dieser Herren Delegierten sind der Schweiz definitiv zwei sehr gute Ausstellungssäle zugeteilt worden, die unmittelbar am Vestibule liegen und zusammen beinahe 100 Meter Rampenlänge haben.

Die Ausstellung in München beginnt am 1. Juni 1905.

Die Jury über die schweizerischen Kunstwerke findet voraussichtlich in Basel statt.

Die Einsendung der Kunstwerke dorthin hat bis Mitte April zu erfolgen.

Die Jury wird gemäss « Art. 4 des Reglements für die Kollektivbeschickung auswärtiger Ausstellungen durch schweizerische Künstler, das 29. Mai 1896 » aus 11 Mitgliedern bestehen. Die eidg. Kunstkommission ernennt deren Präsidenten und zwei Mitglieder. Die übrigen acht Mitglieder werden durch die Aussteller gewählt auf Grund einer dreifachen Liste, welche durch die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten aufgestellt wird.

Als Regel gilt, dass ein Künstler nur je ein Werk in jeder Abteilung ausstellen kann. Die schweizerische Plastik wird im grossen Vestibule aufgestellt werden, doch ist der zugesprochene Raum sehr beschränkt, er wird höchstens für fünf bis sechs grosse Figuren und einige Büsten hinreichen.

Wer sich an der Ausstellung zu beteiligen wünscht, hat seine *provisorische Anmeldung* entweder auf beiliegendem Formular oder mittelst eines Briefes oder einer Korrespondenzkarte bis 10. März 1905 an das Eidg. Departement des Innern in Bern frankiert einzureichen, worauf er die definitiven Anmeldepapiere etc. erhält.

Der Präsident der eidg. Kunstkommission :

GULL.

Nach Absendung dieses Cirkulars hat der Präsident der eidg. Kunstkommission dem Vize-Präsident des Vereins folgenden ergänzenden Brief gerichtet :

Eidg. Kunstkommission

Präsident

Zürich, 1. März 1905.

Herrn Paul Bouvier

Vizepräsident der Gesellschaft schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten,

Neuenburg.

Hochgeehrter Herr !

Indem ich Ihnen beifolgende Mitteilung an die Schweizer Künstler (vom 20. Febr. 1905) übermittle, beehre ich mich, Ihnen anzuzeigen :